## Änderung EG ZGB

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 23. März 2021; Vorlage Nr. 3220.2 (Laufnummer 16559)
	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB)
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210],
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>211.1</u> , Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug (EG ZGB) vom 17. August 1911 (Stand 1. September 2019), wird wie folgt geändert:
Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetz- buches für den Kanton Zug	
(EG ZGB)	
vom 17. August 1911	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch[SR <u>210</u> ],	in Vollziehung des Art. 52 der Übergangsbestimmungen zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)[SR 210],
beschliesst:	
	§ 22 <sup>bis</sup> Elektronische Überwachung

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 23. März 2021; Vorlage Nr. 3220.2 (Laufnummer 16559)
	<sup>1</sup> Das Amt für Justizvollzug ist für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten elektronischen Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen zuständig (Art. 28c Abs. 1 ZGB[SR <u>210</u> ]; Art. 343 Abs.1bis ZPO[SR <u>272</u> ]).
	<sup>2</sup> Vor Anordnung der elektronischen Überwachung klärt das zuständige Gericht deren Vollziehbarkeit ab. Den als vollstreckbar erklärten Anordnungsentscheid stellt es dem Amt für Justizvollzug umgehend zu.
	<sup>3</sup> Das Amt für Justizvollzug kann für den Vollzug der elektronischen Überwachung die Polizei beiziehen.
	<sup>4</sup> Das Amt für Justizvollzug teilt dem anordnenden Gericht Verstösse gegen die angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB beziehungsweise gegen die angeordnete Überwachungsmassnahme unverzüglich mit.
	<sup>5</sup> Das Amt für Justizvollzug erstattet dem die elektronische Überwachung anordnenden Gericht einen Monat vor Ablauf der angeordneten Überwachungsmassnahme Bericht über die Mitwirkung und die Einhaltung der Vollzugsregeln durch die überwachte Person.
	<sup>6</sup> Die aufgezeichneten Daten über die beteiligten Personen dürfen nur zur Durchsetzung der angeordneten Verbote gemäss Art. 28b ZGB verwendet werden. Das Amt für Justizvollzug stellt sicher, dass die Daten spätestens zwölf Monate nach Abschluss der angeordneten Überwachungsmassnahme gelöscht werden.
	<sup>7</sup> Das Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, auferlegt die Kosten des Vollzugs der zu überwachenden Person unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Verhältnisse.
	<sup>8</sup> Das Amt für Justizvollzug stellt dem Gericht, das die elektronische Überwachung anordnet, die Kosten des Vollzugs in Rechnung.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Obergerichts vom 23. März 2021; Vorlage Nr. 3220.2 (Laufnummer 16559)
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Die Präsidentin Esther Haas
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom